

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der CDU**

## **Elfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Ermöglichung degressiver Müllgebührengestaltung**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) hat über viele Jahre Satzungen verabschiedet, in denen die Grundgebühren für die Abfallentsorgung privater Haushalte sich mit zunehmender Anzahl der in den Haushalten lebenden Personen lediglich degressiv erhöhte. Dies kam insbesondere größeren Familien zugute. Das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigte die entsprechenden Satzungen bis einschließlich 2016. In einer überörtlichen Prüfung der "Abfallbewirtschaftung in Thüringen - Analyse der Aufgabenwahrnehmung durch Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla" beanstandete der Thüringer Rechnungshof am 15. Mai 2018 diese Praxis jedoch und bestand auf einer linearen Ausgestaltung der Grundgebühren. Der Thüringer Rechnungshof argumentierte, das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) gestatte "progressive oder degressive Gebührenbemessungen lediglich für die Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung" (§ 12 Abs. 5 ThürKAG).

Im Ergebnis haben insbesondere kinderreiche Familien höhere Grundgebühren zu entrichten, obgleich die verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten für die Müllentsorgung pro Haushalt unabhängig von der Personenzahl im Wesentlichen gleich sind. Überdies schränkt die Feststellung des Thüringern Rechnungshofs die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Ausgestaltung einer wesentlichen Säule der öffentlichen Daseinsvorsorge unnötig ein. Daher muss eine eindeutige gesetzliche Grundlage für eine degressive Bemessung der Grundgebühren geschaffen werden, damit die Aufgabenträger bei entsprechendem politischen Willen davon Gebrauch machen können.

### **B. Lösung**

Aufnahme einer Regelung für degressive Grundgebühren bei der Abfallentsorgung in das Thüringer Kommunalabgabengesetz, die nach Ermessen der Aufgabenträger genutzt werden kann.

### **C. Kosten**

Keine

**Elftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -  
Ermöglichung degressiver Müllgebührengestaltung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 12 Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Grundgebühren für die Abfallentsorgung können degressiv bemessen werden."

2. Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ist die Erhebung einer Mindestgebühr unzulässig."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Die vom Thüringer Rechnungshof im Mai 2018 beanstandete degressive Gestaltung von Grundgebühren für die private Abfallentsorgung belastet personenstärkere Haushalte, insbesondere kinderreiche Familien, und schränkt zugleich kommunalpolitische Gestaltungsmöglichkeiten unnötig ein. Im Falle des Zweckverbands Abfallwirtschaft Saale-Orla wird damit eine auch durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bis zum Jahr 2016 nie beanstandete satzungsrechtliche Praxis beendet.

Tatsache ist, dass unabhängig von der Personenanzahl in einem Haushalt die den Grundgebühren zugrundeliegenden Vorhaltekosten im Wesentlichen gleich sind: die Anfahrkosten und die Abfahrkosten eines Hausmüllsammelfahrzeugs, die Lohnkosten der Beschäftigten auf dem Müllsammelfahrzeug des Sammelunternehmens, die Ausfertigung eines Gebührenbescheids für einen Haushalt und die Veröffentlichung der amtlichen Mitteilungen des Verbands.

Nach den Ausführungen des Thüringer Rechnungshofs ist es für Gemeinden, Städte und Landkreise als Träger der Abfallwirtschaft rechtlich nicht mehr möglich, Grundgebühren für die Abfallentsorgung familienfreundlich auszugestalten. Durch einen klarstellenden Satz in § 12 Abs. 2 ThürKAG wird eine Rechtsgrundlage für diese Möglichkeit geschaffen.

Damit wird zugleich dem Grundsatz in § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG Rechnung getragen, demzufolge das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll.

Für die Fraktion:

Prof. Dr. Voigt